

.....

.....

Tel.

An die
Marktgemeinde
9373 Klein St.Paul

Bundesabgabe € 14,30

Verz. Nr.

Ansuchen um Bewilligung zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers im **bebauten Gebiet**

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:

Grundstück Nr.: Katastralgemeinde:

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Osterfeuer / Fackelschwingen

Georgsfeuer (22. bis 24. April)

Sommersonnwendfeuer (21. bis 22. Juni)

10. Oktober-Feuer (9. bis 10. Oktober)

Abbrenndatum: Beginn:

Ich ersuche um Bewilligung zum Abbrennen des oben bezeichneten Brauchtumsfeuers.

Datum: Unterschrift:

Im bebauten Gebiet ist das Verbrennen im Freien überhaupt verboten! Unter einem bebauten Gebiet ist ein Gebiet zu verstehen, in welchem die Häuser relativ eng beieinander stehen. Hier kann der Bürgermeister über Ansuchen jedoch eine Ausnahme erteilen. Demnach sind beantragte Osterfeuer im bebauten Gebiet **nur mit Bewilligungsbescheid des Bürgermeisters** zulässig. Eine solche Bewilligung darf nur nach vorherigem Verwaltungsverfahren, in dem der Gemeindefeuerwehrkommandant zu hören ist, erteilt werden.

Aus diesem Grunde sind **Ansuchen spätestens eine Woche vor Abbrenndatum (Freitag 12:00 Uhr)** beim Gemeindeamt einzureichen. Diese sind mit € 14,30 Bundesabgabe (Bundesstempel) zu vergebühren, der Bescheid mit € 5,10 Landesverwaltungsabgabe. Diese Gebühren können auch im Bescheid vorgeschrieben werden.